

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 03.1 Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs |
| Studiengang: | Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, M. Ed. |
| Hochschule: | Humboldt-Universität zu Berlin |
| Standort: | Berlin |
| Datum: | 25.09.2024 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.04.2024 - 31.03.2032 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss die Kooperationsverträge mit der Freien Universität Berlin und mit der Universität der Künste Berlin in aktueller und von allen beteiligten Parteien unterzeichneter Form einreichen. (§ 20 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der avisierten Auflage zur Verwendbarkeit des Moduls sowie zu den Kooperationsvereinbarungen einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Erste Behandlung

Hinsichtlich der Kooperation der Humboldt Universität zu Berlin mit der Freien Universität Berlin und mit der Universität der Künste Berlin gibt die Gutachtergruppe auf S. 93 des Akkreditierungsberichts folgende Empfehlung:

„Auch mit der Freien Universität Berlin und mit der Universität der Künste Berlin sollten offizielle Kooperationsverträge abgeschlossen werden, in denen Art und Umfang der Kooperation angemessen geregelt sind.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Kooperationsvereinbarungen mit der Freien Universität Berlin und mit der Universität der Künste Berlin in unterzeichneter Fassung einzureichen sind, um den mit den Regelungen des § 20 BlnStudAkkV intendierten Grad an Verbindlichkeit bzgl. der Dokumentation der Kooperation zu erreichen. Der Kooperationsvertrag muss dezidiert regeln, dass die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts gewährleistet.

Aus diesem Grund erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage: Die Hochschule muss die Kooperationsverträge mit der Freien Universität Berlin und mit der Universität der Künste Berlin in aktueller und von allen beteiligten Parteien unterzeichneter Form einreichen.

Abschließende Behandlung

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Nicht erteilte Auflagen

Die Gutachtergruppe hat für alle Studiengänge die folgende Auflage vorgeschlagen: „In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen.“ (Kriterium § 7 BlnStudAkkV)

Die Auflage wird nicht erteilt, da der Kombinationsstudiengang an sich keine Modulbeschreibungen enthält, sondern nur die Teilstudiengänge. Daher ist die Auflage nicht auf die Kombinationsstudiengänge anwendbar.

